Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Berchtesgaden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Berchtesgaden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt, Funkwerkstatt bzw. PSA-Pflegestelle.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Berchtesgaden vom 29.09.2015 tritt zugleich außer Kraft.

Berchtesgaden, 21.11.2023

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

BAYERN · MARKT BERCHTESGADEN

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Berchtesgaden vom 21.11.2023

Verzeichnis der Pauschalsätze[1)]

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
1.1	den Einsatzleitwagen ELW	6,46 Euro
1.2	das Mehrzweckfahrzeug MZF	1,26 Euro
1.3	den Mannschaftstransportwagen MTW	0,83 Euro
1.4	das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	8,49 Euro
1.5	das Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,31 Euro
1.6	das Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	4,42 Euro
1.7	den Rüstwagen RW	5,62 Euro
1.8	das Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,49 Euro
1.9	die Drehleiter DLK 23/12	8,76 Euro
1.10	den Versorgungs-LKW	3,78 Euro
1.11	einen Anhänger	1,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

2.1	den Einsatzleitwagen ELW	156,42 Euro
2.2	das Mehrzweckfahrzeug MZF	41,84 Euro
2.3	den Mannschaftstransportwagen MTW	43,07 Euro
2.4	das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	167,02 Euro
2.5	das Löschgruppenfahrzeug LF 10	216,51 Euro
2.6	das Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	101,83 Euro
2.7	den Rüstwagen RW	186,65 Euro
2.8	das Löschgruppenfahrzeug LF 20	252,28 Euro
2.9	die Drehleiter DLK 23/12	210,71 Euro
2.10	den Versorgungs-LKW	157,28 Euro
2.11	den Teleskoplader Manitou MLT 625 H	111,96 Euro
2.12	einen Anhänger	20,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Gerät		Arbeitsstundenkosten	
		EUR / h	EUR / Tag
3.1	Allzweckpumpe	8,00	
3.2	Atemluftkompressor	15,00	
3.3	Be- und Entlüftungsgerät	15,00	
3.4	Greifzug		31,00
3.5	Handfeuerlöscher		12,00
3.6	Hebekissen	23,00	
3.7	Kettensäge, Trennschleifer	23,00	
3.8	Kübelspritze		12,00
3.9	Pressluftatmer mit Atemschutzmaske	31,00	
3.10	Rettungsspreizer, -schere, -zylinder	31,00	
3.11	Saug- und Druckschlauch		2,00
3.12	Scheinwerferanlage	15,00	
3.13	Schlauchbrücke		8,00
3.14	Strahlrohr, sonstige Armaturen		8,00
3.15	Stromgenerator	23,00	
3.16	Tauchpumpe	12,00	
3.17	Tragkraftspritze TS 8/8 bzw. PFPN 10-1000	23,00	
3.18	Wasser-, Mehrzwecksauger	8,00	
3.19	Ziehfix		5,00
3.20	sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	

Die Kosten werden pauschal erhoben. Sie umfassen Reinigung und Instandsetzungsarbeiten nach Gebrauch. Nicht erfasst sind Verbrauchsmaterialien, die zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Geräte benötigt werden. Materialkosten werden nach Anfall zu Tagespreisen berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Satz erhoben.

Abweichend davon wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Leistungen der Werkstätten für Dritte

Im Falle von Leistungen der Werkstätten für Dritte können die Kosten nach vorheriger Vereinbarung (entsprechend des Leistungsumfangs) pauschal nach Stück- oder Leistungszahl erhoben werden. Die Pauschalsätze umfassen in diesem Fall den Zeit-, Personal- und Geräteaufwand (ohne Verbrauchsmaterial). Verbrauchsmaterial im einfachen Umfang wird nicht verrechnet (z.B. Wasser, Kleinstmaterial ohne Ersatzteile). Alle sonstigen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den Personalkosten je Zeitstunde in Höhe von 40,00 Euro abgerechnet; Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.